



info



DGB-Reformvorschlag:

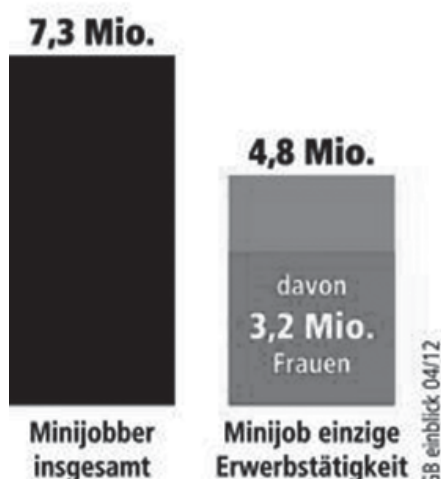
Mini-Job-Falle abschaffen

„Brutto für netto“ – das klingt zunächst verlockend. Mini-Jobs sind für die Beschäftigten steuer- und abgabenfrei. Doch das Gefühl, aufgrund eines Lohns ohne Abzüge ein gutes Geschäft zu machen, ist in der Regel eine Illusion.

Denn durch gravierende Abschläge bei den Löhnen profitieren nicht die Mini-JobberInnen sondern die Arbeitgeber von der Steuer- und Abgabenbefreiung. Laut einer Untersuchung des WSI verdienen Mini-JobberInnen im Schnitt noch nicht einmal halb so viel, wie regulär Beschäftigte.

Hauptberuflich Minijobberin

Anteil der Minijob-Beschäftigten, für die der Minijob die einzige Erwerbstätigkeit darstellt



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung 2012

© DGB einblick 04/12

Die Zahl der Mini-Jobs, in denen die Beschäftigten bis zu 400 Euro verdienen, ist auf aktuell über sieben Millionen explodiert. Schon jede/r Fünfte arbeitet heute in einem Mini-Job. Fast fünf Millionen Beschäftigte arbeiten mittlerweile ausschließlich in diesen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Mini-Jobs sind vor allem im Handel, der Gastronomie und im Gesundheitswesen stark verbreitet.

Der DGB hat Mitte März gefordert, die Mini-Jobs gesetzlich neu zu regeln. „Hintergrund für den Boom der Kleinst-Jobs sind Fehlanreize, die diese Jobs besonders attraktiv für Arbeitgeber machen“, sagte Annelie Buntenbach, DGB-Vorstandsmitglied, anlässlich der Präsentation des DGB-Vorschlags. „Wir wollen dies beenden und die Anreize so setzen, dass reguläre Beschäftigung zu anständigen Löhnen gefördert wird.“

Zwar zahlen die Arbeitgeber bei Mini-Jobs etwas höhere Abgaben (pauschal 15 % Rentenversicherung plus 13 % Krankenversicherung plus 2 % Steuern). Doch dieser Nachteil wird mehr als wettgemacht, indem Löhne gedrückt und rechtswidrig Leistungen vorenthalten werden, wie etwa die Lohnfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen. Zudem können Mini-JobberInnen sehr flexibel und passgenau entsprechend des anfallenden Arbeitsvolumens eingesetzt werden. Oftmals werden den Mini-JobberInnen auch unbezahlte Überstunden abgepresst.

INHALT

- Neuregelungen zum 1. April 2012
- Fragen aus der Beratungspraxis
- BSG-Urteile



„Reguläre Vollzeit- oder Teilzeitstellen werden verdrängt und zerlegt. Aus Arbeitsplätzen werden ‚Jobs‘ gemacht – zumeist zu miserablen Arbeitsbedingungen, schlechter Bezahlung und ohne soziale Absicherung“, erläutert Annelie Buntenbach weiter.

Der DGB will deshalb „die Mini-Job-Mauer sprengen“ und „Türen für eine Teilzeit-Offensive mit sozialer Absicherung öffnen“. Richtschnur soll die volle Gleichbehandlung aller Arbeitsverhältnisse sein.

Konkret sieht der Reformvorschlag des DGB folgendes vor: Alle Beschäftigten sollen ab der ersten Arbeitsstunde sozial voll abgesichert sein. Entsprechend werden alle Arbeitsverhältnisse auch ab der ersten Stunde sozialversicherungspflichtig. Die zurzeit geltende Privilegierung der Mini-Jobs wird somit abgeschafft. Der Clou des DGB-Vorschlags: Die Arbeitgeber zahlen bei kleinen Einkommen einen höheren Anteil der Sozialversicherungsbeiträge, der kontinuierlich absinkt. Die Arbeitnehmer zahlen entsprechend einen geringeren Anteil, der kontinuierlich ansteigt. So soll der Arbeitgeber bei einem Verdienst von einem Euro den vollen Sozialversicherungsbeitrag in voller Höhe tragen –

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

in einer Beispielrechnung mit 42 Prozent angenommen –, der Arbeitnehmeranteil liegt bei Null Prozent. Bei 200 Euro wären es 38 Prozent (Arbeitnehmer: 4 Prozent) und bei 400 Euro 30 Prozent (Arbeitnehmer: 12 Prozent). Ab 800 Euro zahlen dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie heute auch, jeweils den halben Beitragssatz in Höhe von 21 Prozent. Das Prinzip der schon bestehenden Gleitzone (zwischen 400 und 800 Euro), bei dem die Beiträge der Arbeitnehmer mit zunehmendem Einkommen steigen, soll also ausgeweitet werden und ab dem ersten Euro gelten.

Hinzu kommt die Forderung des DGB nach einem gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro

die Stunde. „Der Minijobbereich ist ein extremer Niedriglohnsektor. Der Mini-Job ist eine Armutsfalle“, kritisiert Annelie Buntenbach. Drei Viertel der Mini-Jobber verdienen heute weniger als 8,50 Euro und würden durch den gesetzlichen Mindestlohn besser gestellt werden.

Außerdem fordert der DGB, die Mini-Jobs innerhalb einer Übergangszeit von drei Jahren in die normale Besteuerung zu integrieren, um Arbeitgebern keinen Anreiz für Lohndumping zu geben. Für gemeinnützige Arbeit zum Beispiel im Bereich der Jugend- und Sportbetreuung soll es weiterhin Ausnahmen geben.

Weitere Informationen:

DGB: „arbeitsmarktaktuell“, Nr. 3 / März 2012

Dumping mit System

Verhältnis von Minijobbern zu sozialversicherten Beschäftigten in ausgewählten Branchen (in Prozent)



Quelle: DGB, Bundesagentur für Arbeit, Stand: Ende September 2010

© DGB einblick 05/12

Fragen aus der Beratungspraxis

In diesem A-Info behandeln wir schwerpunktmäßig Themen, zu denen uns Fragen von SozialberaterInnen erreicht haben und von denen wir denken, dass sie von allgemeinem Interesse sein können.

750-Euro-Freibetrag für Anschaffungen

Jeder Person in der Bedarfsgemeinschaft steht neben dem Vermögens-Grundfreibetrag (150 Euro je Lebensjahr bzw. pauschal 3.100 Euro für minderjährige Kinder) und dem Freibetrag für die Altersvorsorge (750 Euro je Lebensjahr) ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von einmal 750 Euro für Anschaffungen zu.

Dieser Pro-Kopf-Betrag gilt einheitlich, unabhängig vom Alter und der Erwerbsfähigkeit.

Übertrag auf Eltern

Wird bei einem Kind der 750-Euro-Freibetrag nicht ausgeschöpft, dann wird der unverbrauchte Teil auf die Eltern übertragen (fachliche Hinweise der BA, § 12, Rz. 12.21).

Der Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro kann hingegen nicht übertragen werden.

Beispiele: Ein Kind hat 3.500 Euro auf dem Sparguth. Nicht zu berücksichtigen ist ein Vermögen von 3.850 Euro (= 3.100 + 750 Euro).

Die nicht ausgeschöpften 350 Euro erhöhen die Vermögensfreigrenze der Eltern.

Hat das Kind 2.000 Euro Vermögen, werden 750 Euro auf die Eltern übertragen, nicht jedoch die 1.100 Euro des nicht ausgeschöpften Grundbetrags.

Kein Abzug für Ansparungen

Das Jobcenter dürfe monatlich einen Teil des Regelbedarfs einbehalten, wenn es dem Leistungsberechtigten nicht gelingt, Geld für größere Anschaffungen anzusparen.

Diese Auffassung geistert durchs Internet und schafft Verunsicherung. Dabei handelt es sich jedoch um eine Falschmeldung.

Zwar gibt es die Vorgabe, dass Leistungsberechtigte bei der Verwendung des Regelbedarfs das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen haben (§ 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Daraus folgt jedoch nichts – erst recht lässt sich daraus kein Recht der Jobcenter ableiten, den Regelbedarf zu kürzen.

Generell gilt: Spezielle – also konkrete – gesetzliche Regelungen ge-

hen den allgemeinen Vorschriften vor. Die konkreten Fälle, in denen der Regelbedarf gekürzt werden darf, sind im SGB II abschließend geregelt.

Dabei handelt es sich um Sanktionen nach Pflichtverstößen (§ 31ff SGB II) und um Aufrechnungen (§ 43 SGB II), bei denen das Jobcenter eigene Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten vom Regelbedarf einbehält.

Nur in diesen Fällen darf der Regelbedarf gekürzt werden. Für Einbehalten zur Finanzierung von Anschaffungen gibt es hingegen keine Rechtsgrundlage. Sie sind daher eindeutig nicht zulässig.

Die Unmöglichkeit, aus dem Regelbedarf Rücklagen bilden zu können, erfüllt auch nicht den Tatbestand des „unwirtschaftlichen Verhaltens“, der eine Sanktion auslösen würde.

Unwirtschaftliches Verhalten liegt vor, wenn Handlungen des Leistungsberechtigten „jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermischen lassen“ (fachliche Hinweise der BA, § 31, Rz. 31.23).

Allerdings kann das Jobcenter den Regelbedarf teilweise oder ganz in Form von Sachleistungen gewähren,

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

„Solange sich der Leistungsberechtigte (...) als ungeeignet erweist, mit den Leistungen für den Regelbedarf (...) seinen Bedarf zu decken“ (§ 24 Abs. 2 SGB II).

In diesen Verdacht können Leistungsberechtigte geraten, die wiederholt Darlehen für unabsehbare Bedarfe nach § 24 Abs. 1 SGB II beantragen.

Übersteigen der Freibeträge durch Sparen?

Hartz-IV-Bezieher verbrauchen in der Regel ihre (kleinen) Ersparnisse für den Lebensunterhalt, weil der Regelsatz nicht die notwendigen Ausgaben abdeckt.

Theoretisch ist aber auch der Fall denkbar, dass im Zeitverlauf durch Ansparen – etwa aus anrechnungsfreiem Einkommen – die Vermögensfreigrenze überschritten wird.

Entscheidend für die Unterscheidung zwischen Vermögen („Alles, was vor der Bedarfszeit bereits vorhanden war“) und Einkommen („Alles, was in der Bedarfszeit zufließt“) sind die Verhältnisse am Tag, an dem der Antrag wirksam wird – also der erste des Monats, in dem ein Antrag gestellt wird.

Mit einem Weiterbewilligungsantrag beginnt eine neue Bedarfszeit und es findet eine erneute Bedürftigkeitsprüfung statt und zwar bezogen auf den Vermögensstand am ersten des Monats, in dem der Folgeantrag gestellt wird.

Relevant ist die Höhe des Vermögens somit nur und ausschließlich am ersten des Monats der Antragstellung und nicht in der Zwischenzeit.

Denn auch wenn man landläufig eine Einnahme, die beispielsweise auf ein Sparsbuch eingezahlt wird, als Vermögenszuwachs bezeichnet, handelt es sich bei allen Wertzuwachsen

im Bedarfszeitraum nach der Logik der Zuflussstheorie des SGB II um Einkommen. Es kann also gar nicht zu einem Übersparen im Bewilligungszeitraum kommen.

Bei der ersten und den folgenden Bedürftigkeitsprüfungen werden auch nicht der Grundfreibetrag und der 750-Euro-Freibetrag für Anschaffungen einzeln geprüft sondern die Summe aus beidem, die angibt, wie viel Vermögen insgesamt nicht zu berücksichtigen ist.

Fehlende Bedürftigkeit

Übersteigt das zu berücksichtigende Vermögen die Freibeträge, dann existiert keine starre „Karenzzeit“, in der Leistungen ausgeschlossen sind.

So darf das Jobcenter bei einer erneuten Antragstellung nicht einfach Leistungen versagen, indem es das damals zuviel vorhandene Vermögen durch den monatlichen Leistungsan-

spruch teilt und erwartet, den Lebensunterhalt für x Monate aus dem Vermögen zu bestreiten.

Je nach der Situation im Einzelfall kann Bedürftigkeit unterschiedlich schnell eintreten – etwa wenn ein neuer Gebrauchtwagen angeschafft werden musste und dafür Teile des Vermögens verbraucht wurden. Zulässig sind jedoch nur wirtschaftlich sinnvolle Ausgaben.

Zu beachten ist die Rückzahlungspflicht nach § 34 SGB II: Wer die Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, muss die erhaltenen Leistungen zurück erstatten.

Außerdem droht eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II („Verschleuderung von Einkommen und Vermögen“). Es empfiehlt sich, Belege über notwendige, größere Anschaffungen aufzubewahren.

Freibetrag für Aufwandsentschädigungen

Der Freibetrag in Höhe von 175 Euro gilt nicht generell für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten – und auch nicht für ehrenamtliche Gewerkschaftsarbeit wie etwa Sozialberatung – sondern nur, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Darauf hatten wir im A-Info Nr. 147 hingewiesen und einige kritische Rückfragen erhalten.

Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass eine Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit steuerfrei nach den Bestimmungen des § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EstG) ist.

So steht es in § 11b Abs. 2 SGB II. Ein Ehrenamt alleine reicht nicht aus, entscheidend ist die Steuerfreiheit der Entschädigung.

Und hier liegt der Haken, gerade auch bezogen auf gewerkschaftliches Engagement.

Denn nach dem Einkommensteuergesetz sind Einnahmen nur dann steuerfrei, wenn das Ehrenamt für bestimmte, eindeutig und abschlie-

ßend definierte Organisationen erbracht wird.

Soweit es sich nicht um Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für geleistete öffentliche Dienste (§ 3 Nr. 12 EStG) oder für Vormundschaften (§ 3 Nr. 26b EstG) handelt, ist eine Aufwandsentschädigung nur steuerfrei, wenn das Ehrenamt *im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung* (§ 3 Nr. 26, 26a EstG) geleistet wird.



IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Vermittlungsbudget

Das vage formulierte Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III) hat 2009 die bis dahin konkret aufgelisteten finanziellen Hilfen zur Arbeitsuche und -aufnahme sowie die „freie Förderung“ nach dem SGB III ersetzt.

Daher ist es sinnvoll, Ratsuchende auf den früheren Leistungskatalog hinzuweisen, da diese Hilfen nun aus dem Vermittlungsbudget gewährt werden können. In Frage kommt u.a. die Übernahme von:

- ➔ Bewerbungskosten (vor allem für Mappen, Kopien, Fotos, Umschläge und Porto),
- ➔ Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, bei weit entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten und Tagegelder,
- ➔ Arbeitsmittel, die für eine neue Arbeit angeschafft werden müssen (z.B. Arbeitskleidung für Köche, Scheren für Friseure, arbeitsplatzspezifische Brillen),
- ➔ Kosten für Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnisse),
- ➔ Kinderbetreuungskosten aufgrund der Arbeitsuche (nur SGB III),
- ➔ Kosten einer doppelten Haushaltsführung,
- ➔ Umzugskosten,
- ➔ Kosten für den Erwerb eines Führerscheins (ganz oder teilweise),
- ➔ Kosten für die „Unterstützung der Persönlichkeit“ (z.B. Friseurbesuche, Kleidung für Vorstellungsgespräche, Stilberatung).

Die Kostenerstattung muss beantragt werden, bevor die Kosten anfallen. Alle Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind nur Kann-Leistungen.

Die „angemessenen Kosten“ können übernommen werden, wenn dies „für die berufliche Eingliederung notwendig ist“ (§ 45 Abs. 1 SGB III). Laut Gesetzgeber kann die „Entscheidung über die Notwendigkeit (einer Hilfe) im Einzelfall auch eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung enthalten“ (Zitat aus der Gesetzesbegründung) – also von der Einkommenssituation des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Arbeitsuchende sollten bei ihrer Agentur für Arbeit nachfragen, ob Pauschalen für einzelne Leistungen festgelegt wurden – was zulässig und gängige Praxis ist – und sich diese aushändigen lassen.

Neben Beziehern von Arbeitslosengeld können finanzielle Hilfen aus dem Vermittlungsbudget auch ALG-II-Bezieher (über den Querverweis in § 16 SGB II), gemeldete Erwerbslose ohne Leistungsansprüche, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und gemeldete Ausbildungssuchende erhalten.

Zwar haben auch Hartz-IV-Bezieher keinen Rechtsanspruch auf (kostendeckende) Leistungen. Allerdings sind nach unserer Rechtsauffassung Sanktionen wegen unzureichender Eigenbemühungen ausgeschlossen, wenn das Jobcenter nicht die tatsächlichen Kosten der Arbeitsuche erstattet.



Absetzbeträge vom „Kug“

Vom Kurzarbeitergeld (Kug) ist der Freibetrag für Erwerbstätige abzuziehen (§ 30 SGB II a.F., § 11b Abs. 2 u. 3 SGB II n.F.).

Das Kug, so das BSG, zielt auf den Erhalt des Arbeitsplatzes und deshalb müsse auch der Freibetrag – als Anreiz zur Aufnahme oder Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses gedacht – gelten.

Dem stehe nicht entgegen, dass es sich beim Kug um eine Lohnersatzleistung handele.

Urteil B 14 AS 18/11 R vom 14.3.2012

Tilgungsraten nur im Ausnahmefall

Das BSG setzt seinen Trend fort, die Übernahme der Tilgungszinsen für ein Eigenheim nur noch in seltenen Ausnahmefällen als Teil der Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Eine Abwägung zwischen dem Schutz des Wohnungseigentums einerseits und dem Grundsatz, dass keine Vermögensbildung finanziert werden soll, komme nur dann in Frage, wenn die Immobilie vor dem Leistungsbezug erworben wurde.

Im verhandelten Fall lehnte das BSG die Übernahme der Tilgungsraten alleine schon deshalb ab, weil die Kläger beim Kauf der Immobilie bereits Arbeitslosenhilfe bezogen hatten.

Zudem komme eine Kostenübernahme auch nur bei einer „konkreten und unvermeidbaren Bedarfslage“ – gemeint ist der unmittelbar drohende Verlust der Immobilie – in Frage.

Urteil B 4 AS 14/11 R vom 16.2.2012

Einkommen oder Vermögen?

Entscheidend für die Einordnung, ob ein Erbe als Einkommen oder als Vermögen zu werten ist, hängt alleine davon ab, ob der Erbfall vor oder nach der ersten Antragstellung eingetreten ist.

Werden darlehensweise erbrachte Leistungen – wie im verhandelten Fall – für einen Monat zurückgezahlt, in dem dann das Erbe zufällt, ändert dies nichts daran.

D.h. der durch die Rückzahlung entstandene, faktische Nicht-Leistungsbezug führt nicht dazu, den Erben so zu stellen, als wäre der Erbfall vor der Antragstellung eingetreten.

Die Entscheidung ist auch auf andere Arten von Einkommen übertragbar.

Urteil B 14 AS 101/11 R vom 25.1.2012

„Instrumentenreform“:

Neuregelungen zum 1. April 2012

Zum 1. April sind zahlreiche Änderungen im Bereich der Arbeitsförderung durch das so genannte „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ in Kraft getreten.

Hier eine Übersicht über die wichtigsten Neuregelungen:

SGB III

ABM

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) werden abgeschafft (§§ 260 ff SGB III a.F.).

Vermittlungsgutschein

Die private Arbeitsvermittlung wird ausgeweitet. Ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht nun bereits nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit (§ 45 Abs. 7 SGB III).

Berufliche Weiterbildung

Die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung wird nun auch für Arbeitnehmer anerkannt, die zwar über einen Berufsabschluss verfügen, aber aufgrund von Familienphasen oder Pflegezeiten ihren erlernten Beruf mindestens vier Jahre lang nicht mehr ausgeübt haben (§ 81 Abs. 2 SGB III).

Weiterbildung von Beschäftigten

Die besondere Förderung von Beschäftigten ab 45 Jahren in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten wird entfristet und fortgeführt: Die Weiterbildungskosten können übernommen werden, wenn das Arbeitsverhältnis weiter

besteht und die Qualifizierungsmaßnahme außerhalb des Betriebs stattfindet (§ 82 SGB III).

Befristet auf drei Jahre wird diese Weiterbildungsförderung auch für Beschäftigte unter 45 Jahren ermöglicht. Der Arbeitgeber muss mindestens 50 Prozent der Kosten übernehmen (§ 131a SGB III).

Praktika in Betrieben

Die höchstzulässige Dauer von Praktika in Betrieben im Rahmen von so genannten Aktivierungsmaßnahmen (frühere Trainingsmaßnahmen) wird wieder verlängert: Im Rechtskreis SGB III dürfen diese Praktika statt bisher vier Wochen nun sechs Wochen dauern (§ 45 Abs. 2 SGB III).

Für Langzeitarbeitslose und unter 25-Jährige mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen im Hartz-IV-Bezug wird die Höchstdauer auf 12 Wochen verlängert (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Bei der vorletzten Instrumentenreform waren die Praktikaphasen zeitlich eingeschränkt worden, um Missbrauch durch die Arbeitgeber entgegen zu wirken.

Berufseinstiegsbegleitung

Die Unterstützung junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiter wird ebenfalls entfristet und fortgeführt. Allerdings ist künftig eine mindestens 50-prozentige Ko-Finanzierung erforderlich (§ 49 SGB III).

Die Betreuung beginnt in der Regel im vorletzten Schuljahr. Unterstützt werden soll das Erreichen

des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

SGB II

Arbeitsgelegenheiten

Entgeltvariante

Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse allerdings ohne Arbeitslosenversicherung) werden abgeschafft. Bisher waren diese – obwohl nicht ausdrücklich genannt – über § 16d Satz 1 SGB II a.F. möglich.

1-Euro-Jobs

Die verbleibenden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH MAE), so genannte 1-Euro-Jobs werden neu geregelt (16d SGB II):

- Der örtliche Beirat ist beratend zu beteiligen.

- Die Gummi-Definition von „Zusätzlichkeit“ und die Definition von „öffentlichem Interesse“ werden nun im Paragrafen selbst genannt.

Diese waren bisher nur im SGB III enthalten, jedoch über die verbindlichen Weisungen in der Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu AGH MAE vorgegeben.

- Als zusätzliches, drittes Kriterium wird die „Wettbewerbsneutralität“ eingeführt. Diese verbindliche Vor-

gabe war bisher bereits in der Arbeitshilfe der BA zu AGH MAE geregelt.

Die Aufnahme der Definitionen ins Gesetz bindet auch die Optionskommunen, die an die Weisungen der BA nicht gebunden sind. Allerdings bleiben die Definitionen recht schwammig.

- Die Zuweisung in AGH MAE ist auf eine Gesamtdauer von 24 Monaten in einem Zeitraum von fünf Jahren beschränkt.

- Auf Antrag werden dem Träger die unmittelbar mit der AGH MAE verbundenen Kosten in voller Höhe erstattet (bisher nur Pauschalen).

„Beschäftigungszuschuss“

Über diesen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber in Höhe von bis zu 75 % des Arbeitsentgelts wurden in der Vergangenheit teils auch sinnvolle, gemeinwohlorientierte Arbeiten (in Form sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse allerdings ohne Arbeitslosenversicherung) gefördert. Das Instrument wird in „Förderung von Arbeitsverhältnissen“

(§ 16 e SGB II) umbenannt und deutlich verschlechtert:

- Die Vorgabe, dass tarifliche (bzw. ersatzweise ortsübliche) Löhne gezahlt werden müssen, wird gestrichen.

- Die Förderung ist auf eine Gesamtdauer von 24 Monaten in einem Zeitraum von fünf Jahren beschränkt. Bisher waren auch unbefristete Verlängerungen möglich.

Die Zugangshürden bleiben unverändert: Es können nur Langzeitarbeitslose gefördert werden, die zwei weitere „Vermittlungshemmnisse“ haben, die zuvor erfolglos sechs Monate verstärkt unterstützt wurden und bei denen die Eingliederungsprognose negativ ist.

Freie Förderung

Für Langzeitarbeitslose und unter 25-Jährige mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen werden die Regeln für die freie Förderung gelockert.

Das so genannte Aufstockungs- und Umgehungsverbot wird für diese Personengruppen aufgehoben.

Der Leistungsumfang anderer Förderinstrumente kann ausgeweitet („aufgestockt“) werden oder ein Förderinstrument kann auch dann angewandt werden, wenn die gesetzlich geregelten Zugangsvoraussetzungen eigentlich nicht erfüllt werden (§ 16f Abs. 2).

Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen und die freie Förderung dürfen zusammen bis zu 20 % der Eingliederungsmittel ausgegeben werden (§ 46 Abs. 2 SGB II).

Hilfen für Selbständige

Neben der Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen in Höhe von maximal 5.000 Euro für Investitionen können künftig auch die Kosten für eine Beratung übernommen werden, wenn dies für die Fortführung der Selbstständigkeit erforderlich ist (§16 c Abs. 2 SGB II).

Neue Struktur

Zum 1.4. wurde auch die Struktur des SGB III stark geändert. Viele wichtige Regelungen stehen nun an einer anderen Stelle. Hier eine kleine Findungshilfe:

Regelung	alt	neu	Regelung	alt	neu
Aktivierungsmaßnahmen	§ 46	§ 45	Eingliederungsgutschein	§ 223f	§ 223f
Arbeitslosengeld	§ 117ff	§ 136ff	Eingliederungsvereinbarung	§ 37	§ 37
Anwartschaft	§ 123	§ 142	Eingliederungszuschüsse	§ 217ff	§ 88ff
Rahmenfrist	§ 124	§ 143	Gründungszuschuss	§ 45f	§ 93f
Dauer	§ 127f	§ 147	Insolvenzgeld	§ 183ff	§ 165ff
Höhe	§ 129ff	§ 149ff	Meldepflichten	§ 309f	§ 309f
Sperrzeiten	§ 144	§ 159	Nebeneinkommen (zum Alg)	§ 141	§ 155
Begriffsbestimmungen	§ 12ff	§ 12ff	Kurzarbeitergeld	§ 169ff	§ 95ff
Berufsausbildungsbeihilfe	§ 59ff	§ 56ff	Rechte und Pflichten	§ 38	§ 38
Berufsvorbereitung	§ 61ff	§ 51ff	Teil-Arbeitslosengeld	§ 150	§ 162
Berufliche Weiterbildung	§ 77	§ 81ff	Teilhabe Behinderte	§ 97ff	§ 112ff
Lehrgangskosten	§ 80	§ 84	Transfermaßnahmen	§ 216af	§ 110f
Fahrtkosten	§ 81	§ 85	Vermittlungsbudget	§ 45	§ 44